



An die
Gemeindeverwaltung Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen

Anmeldung

- Kindergarten Bad Überkingen
 Kindergarten Bad Überkingen - Ganztagesbetreuung
 Montag Dienstag Mittwoch
 Donnerstag Freitag

Eintrittsdatum: 01. ____ .20 ____

Kindergartenjahr: 20 ____ /20 ____

- Kindergarten Hausen
 Krippengruppe Hausen

Eintrittsdatum: 01. ____ .20 ____

Kindergartenjahr: 20 ____ /20 ____

1. Kind

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Konfession	Krankenkasse	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Mutter

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Geschäft

3. Vater

Nachname, Vorname		
Straße, Ort		
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil	Telefon-Geschäft

4. Hausarzt

Nachname, Vorname
Straße, Ort
Telefon

5. Weitere zur Abholung berechnigte Personen

Nachname, Vorname	
Straße, Ort	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil

Nachname, Vorname	
Straße, Ort	
Telefon-Festnetz	Telefon-Mobil

6. Geschwister

Nachname	Vorname	Geburtsdatum

7. Sonstiges

Überstandene Krankheiten (z. B. Masern, Windpocken, Röteln ...)

Allergien

Bitte beachten:

- Kopie des Impfbuches liegt bei
- Ärztliche Bescheinigung liegt bei

- Telefonnummer im Rahmen von Gruppenlisten o.ä.
„veröffentlichen“? ja nein
- Kind fotografieren/filmen? ja nein

Wir verpflichten uns den Monat, in welchen die Sommerferien der Einrichtung fallen (derzeit August), in jedem Falle mitzubezahlen – auch bei anschließendem Übertritt des Kindes in die Schule. Eine vorherige Abmeldung aus der Einrichtung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Der Kindergartenbeitrag ist ab dem Eintrittsdatum von Seite 1 zu bezahlen, auch bei einem nicht durch die Einrichtung zu verantwortenden späteren Eintritt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

.....

.....

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

wurde am _____ von mir auf Grund von § 4 des
Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche
Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen

Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen

- lässt, keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem

Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Meningokokken-Infektionen |
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Mumps |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Keuchhusten (Pertussis) | • Pest |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Röteln |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) | • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| • Diphtherie | • Krätze (Skabies) | • Typhus oder Paratyphus |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Masern | • Windpocken (Varizellen) |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| • Cholera-Bakterien | • EHEC-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Typhus oder Paratyphus-Bakterien | |

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose | • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Meningokokken-Infektionen |
| • bakterieller Ruhr (Shigellose) | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | • Mumps |
| • Cholera | • Kinderlähmung (Poliomyelitis) | • Pest |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | • Masern | • Röteln |
| • Diphtherie | | • Typhus oder Paratyphus |
| | | • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) |
| | | • Windpocken |



HINWEISBLATT MASERNIMPfung

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund des neugefassten Infektionsschutzgesetzes, das zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist, sind Sie als Eltern verpflichtet, vor Eintritt Ihres Kindes in den Kindergarten einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen. Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen (Hauptamt-Kindergarten) ein Nachweis darüber zu erbringen, dass bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht. Wenn bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises **darf Ihr Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in der Einrichtung nicht aufgenommen werden.**

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten Ihres Kindes übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt oder an das zuständige Gesundheitsamt im Landratsamt Göppingen. Zudem finden Sie auf der Seite www.impfen-info.de weitere nützliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen



Kindergartenordnung

(Stand: Februar 2026)

Die Arbeit in unseren beiden Kindergärten, „Villa Regenbogen“ im Ortsteil Bad Überkingen und „Felsenest“ im Ortsteil Hausen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1. Der Kindergarten „Villa Regenbogen“ in Bad Überkingen nimmt in die Regelgruppen und in die Ganztagesbetreuung Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf.
- 1.2. Der Kindergarten „Felsenest“ in Hausen nimmt Kinder ab 3 Jahre in die Regelgruppe auf; in die Krippengruppe Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
- 1.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 1.4. Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder.
- 1.5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 1.6. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des vollständigen und unterzeichneten Anmeldeformulars. Die Gemeindeverwaltung bestätigt die Aufnahme schriftlich, frühestens sechs Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres des aufzunehmenden Kindes.
- 1.7. Bei ausreichender Kapazität können pro Gruppe zwei Kinder mit 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Abmeldung und Kündigung

- 2.1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.
- 2.2. Die Abmeldung muss mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- 2.3. Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.
- 2.4. Bei erneuter Anmeldung nach einer vorhergehenden Abmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von 150 € fällig.
- 2.5. Ein Kind, welches durch sein Verhalten sich und/oder andere Kinder erheblich gefährdet oder Gewalt gegen Dritte ausübt, kann zeitweise vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Bei sich wiederholendem negativen Verhalten kann die Kündigung des Kindergartenplatzes durch den Träger erfolgen.
- 2.6. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für drei Monate trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Dass die für das jeweilige Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung fachlich oder kapazitätsbedingt (1 zu 1 Betreuung) nicht ermöglicht werden kann, trotz Einbeziehung externer Fachkräfte.
 - f) Wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
 - g) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Bad Überkingen.



3. Besuch des Kindergartens und Öffnungszeiten

- 3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2. Die Kinder sollten bis spätestens 9:00 Uhr im Kindergarten sein.
- 3.3. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist dies der Gruppenleitung vorher mitzuteilen.
- 3.4. Öffnungszeiten werden in der Regel zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr angeboten. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuungsformen beantragen, die im Rahmen der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung möglich sind.
- 3.5. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten bzw. in der Krippengruppe eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt wird.
- 3.6. Schließzeiten (Ferien) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag in Form von Kindergartengebühren in zwölf Monatsraten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch den Beschluss des Gemeinderates fortgesetzt.

4.1	Regelgruppe – ab vollendetem 3. Lebensjahr	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
	- Ein Kind in Familie	155 €	167 €
	- Zwei Kinder in Familie	117 €	126 €
	- Drei Kinder in Familie	78 €	84 €
	- Vier und mehr Kinder in Familie	26 €	26 €

Krippengruppe Hausen – ab vollendetem 1. Lebensjahr bis Eintritt in Regelgruppe:

		ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
	- Ein Kind in Familie	432 €	445 €
	- Zwei Kinder in Familie	321 €	331 €
	- Drei Kinder in Familie	299 €	308 €
	- Vier und mehr Kinder in Familie	98 €	101 €

Verlängerte Öffnungszeiten Felsennest Hausen:

VÖ-Modul zusätzlich	ab 01.01.2026
- 07.00 – 07.30 Uhr und 13.30 – 14.00 Uhr	40 €

Ganztagesbetreuung Bad Überkingen

5-Tage-Woche	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
- Ein Kind in Familie	298 €	320 €
- Zwei Kinder in Familie	238 €	256 €
- Drei Kinder in Familie	158 €	170 €
- Vier und mehr Kinder in Familie	78 €	84 €

3-Tage-Woche	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
- Ein Kind in Familie	238 €	256 €
- Zwei Kinder in Familie	206 €	221 €
- Drei Kinder in Familie	125 €	135 €
- Vier und mehr Kinder in Familie	53 €	57 €

- 4.2. Kinder in der Regel- oder Ganztagesbetreuung von 2 Jahren und 9 Monaten zahlen, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, den 1,5-fachen Gebührensatz.
- 4.3. Konten der Gemeindekasse
Kreissparkasse Göppingen
IBAN DE 11 6105 0000 0006 0130 22, BIC GOPSDE6GXXX
Volksbank Göppingen
IBAN DE 86 6106 0500 0607 8210 00, BIC GENODES1VGP
- 4.4. Der Elternbeitrag ist spätestens am 5. Tag des Monats fällig. Er stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes zu bezahlen. Angefangene Monate müssen ganz bezahlt werden.
- 4.5. Sollte es Eltern nicht möglich sein, Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.
- 4.6. Ebenfalls kann in Härtefällen gemäß den sozialrechtlichen Vorschriften eine Übernahme des Elternbeitrags bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.



- 4.7. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies der Gemeindeverwaltung Bad Überkingen schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsänderung erfolgt ab dem folgenden Monat.
- 4.8. Wenn die Benutzungsgebühren gemäß 4.1. nicht fristgerecht gemäß 4.3. bezahlt werden, kann das jeweilige Kindergartenkind vom Kindergarten ausgeschlossen werden.
- 4.9. Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden bei der Ganztagesbetreuung ab Juni 2022 zurzeit 4,50 € pro Mittagessen als Kostenersatz erhoben. Entsprechend wirtschaftlichen Auswirkungen können während des Kindergartenjahres geringfügige Preisanpassungen erfolgen.
- 4.10. Wenn die Mittagessengebühren bei der Ganztagesbetreuung gemäß 4.8. nicht fristgerecht gemäß 4.3. bezahlt werden, kann das jeweilige Kindergartenkind vom Mittagessen ausgeschlossen werden.

5. Aufsicht

- 5.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die Kinder verantwortlich.
- 5.2. Die Erzieher/innen übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Haupteingangstüre aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 5.3. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 5.4. Das Tragen von Smartwatches (Handgelenkuhren mit der Möglichkeit Daten und Ton zu übertragen) wird während der Aufsichtszeit untersagt und sollen währenddessen verstaut werden.

6. Haftung und Versicherung

- 6.1. Die Kinder sind Kraft Gesetzes (§§ 539, Abs. 1, Ziffer 14 Buchstabe a und §550 RVO) gegen Unfall versichert:
 - Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - Während des Aufenthalts im Kindergarten
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens
 - Außerhalb des Kindergarten Geländes (bei Spaziergängen, Festen o. ä.).
- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3. Für Verlust oder Verwechslung von Garderobe, Spielsachen, Schmuck o. ä. wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7. Regelung im Krankheitsfall

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber o. ä. sollte auf den Besuch des Kindergartens verzichtet werden.
- 7.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Darmkrankheiten, AIDS, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o. ä.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Weg zum und vom Kindergarten sollte möglichst zu Fuß zurückgelegt werden. Roller, Fahrräder o. ä. können während des Besuchs des Kindergartens nicht auf dem Gelände abgestellt werden.
- 8.2. Die Kinder tragen im Kindergarten Hausschuhe. Diese müssen am ersten Besuchstag mitgegeben werden und verbleiben im Kindergarten.
- 8.3. Das Vesper bringen die Kinder in einem Rucksack mit. Süßigkeiten und Kaugummis sind hierbei nicht erwünscht.
- 8.4. Es ist nicht gestattet, das Kindergarten Gelände mit Haustieren - insbesondere mit Hunden - zu betreten.
- 8.5. Die Ganztagesbetreuung ist für das jeweilige Kindergartenjahr buchbar und kann vier Wochen zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.
- 8.6. Ein Wechsel nach erfolgter Bestätigung des Kindergartenplatzes oder im Laufe eines Kindergartenjahres zwischen der Regel- und der Ganztagesgruppe ist grundsätzlich nur zum Wechsel des Kindergartenjahres möglich, wenn ausreichend Plätze in der jeweiligen Gruppe vorhanden sind.
- 8.7. Die Eltern verpflichten sich, den Monat, in den die Sommerferien der jeweiligen Einrichtung fallen (derzeit August), in jedem Falle zu bezahlen, auch wenn das Kind anschließend in die Schule übertritt. Eine vorherige Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung ist in diesen Fällen nicht möglich.
- 8.8. Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz endet für die künftigen Schulanfänger mit dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zum 31.08. Eine Betreuung darüber hinaus – insbesondere im September zu Beginn des neuen Kindergartenjahres – wird nicht angeboten.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kindergartenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kindergartenordnung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 26.02.2026

Matthias Heim, Bürgermeister